Einzelgenehmigung von LKW

1. Zuständigkeit:

Für die Einzelgenehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

2. erforderliche Unterlagen:

a) bei bereits zugelassenen Fahrzeugen:
   - ausländische Fahrzeugdokumente
   - sonstige technische Daten (Hersteller, Betriebsanleitung, etc.)

b) bei Neufahrzeugen:
   - Nachweis der Einhaltung aller Rechtsakte im Sinne der Rahmenrichtline 2007/46/EG (Hersteller oder technischer Dienst)

c) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag)
d) Meldebestätigung oder Gewerbeschein
e) Anmeldegutachten (dieses kann von §57a-ermächtigten Werkstätten durchgeführt werden)
f) Wiegescheine (Eigengewicht und Vorderachse)
g) Prüfungsnachweis EG-Kontrollgerät und Ladebordwand / Ladekran
h) amtlicher Lichtbildausweis
i) Zollnachweis bei Nicht-EU-Import
j) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

ACHTUNG: Je nach Einzelfall können vom prüfenden Sachverständigen weitere Unterlagen bzw. Nachweise verlangt werden.

Postadresse: Amt der Burgenländischen Landesregierung ● 7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1 ● www.burgenland.at
Abteilung 8 Straßen-, Maschinen- und Hochbau ● E-Mail post.abteilung8@bgld.gv.at ● Fax +43(0)2682/67259
Standort: Rusterstraße 135, 7000 Eisenstadt
DVR: 0066737 ● UID: ATU37264900